

Reduzierung der Arbeitszeit im Rettungsdienst

Bis 2028 wird die Arbeitszeit im Rettungsdienst schrittweise reduziert

Anlage 5 der AVR gestattet es in Absatz 2, die Arbeitszeit auf durchschnittlich 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktäglich zu verlängern, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt. Arbeitsbereitschaft ist die Zeit, in der Mitarbeiter:innen am Arbeitsplatz anwesend sind und sich in einem Zustand der „wachen Aufmerksamkeit im Zustand der Entspannung“ befinden, um bei Bedarf sofort und ohne weitere Aufforderung ihre Arbeit aufnehmen zu können. Die Ausdehnung der durchschnittlichen Wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 48 Stunden in der Woche ist im Rettungsdienst (Anlage 2e) gängige Praxis.

Die Bundeskommission hat in ihrer Sitzung am 20. Juni in Köln beschlossen, die Arbeitszeit im Rettungsdienst schrittweise zu reduzieren (neuer Absatz 2a in Anlage 5). Die Regionalkommission Ost hat in ihrer Sitzung am 27. Juni in Magdeburg die Werte in identischer Höhe festgesetzt. Damit reduziert sich die regelmäßige Arbeitszeit im Rettungsdienst

- ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche,
- ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche,
- ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche,
- ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche.

Notfallsanitäter:innen erhalten Zulage

Spätestens ab 2028 erhalten Notfallsanitäter:innen eine Zulage

Die Bundeskommission hat die Einführung einer Notfallsanitäterzulage beschlossen. Auch diese mittleren Werte hat die Regionalkommission in identischer Höhe festgesetzt. Die Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber ab dem 1. Januar 2028 monatlich:

- ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro,
- ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro,
- ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro.

Gemäß Bundesbeschluss werden bei der Gewährung der Zulage alle Zeiten der Tätigkeiten als Notfallsanitäter und Rettungsassistent beim selben Dienstgeber einschließlich der Ausbildungszeiten zum Notfallsanitäter auch bei anderen Arbeitgebern berücksichtigt. Bei Neuausschreibungen ist die Zulage bereits ab 1. Januar 2025 zu zahlen. Auch zur Deckung des Personalbedarfs kann die Zulage ebenfalls ab 1. Januar 2025 und dann an alle Notfallsanitäter:innen dieser Rettungswache gezahlt werden (bei Erfüllung der persönlichen Anspruchsvoraussetzung).

Festsetzung der dynamischen Vergütungsbestandteile

Zum 1. März 2024 erhöhten sich alle dynamischen Vergütungsbestandteile um 11,5 %

Die Regionalkommission Ost hat in ihrer Sitzung die dynamischen Vergütungsbestandteile rückwirkend zum 1. März 2024 erhöht. Dazu wurden die von der Bundeskommission bereits am 15. Juni 2023 beschlossenen mittleren Werte als neue Werte für die Regionalkommission Ost festgesetzt. Im Einzelnen sind von dem Beschluss folgende Werte in den AVR erfasst:

- Pflegezulage in § 12 Abs. 4 Anlage 31
- Pflegezulage in § 12 Abs. 4 Anlage 32
- Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 31 alte Fassung
- Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 32 alte Fassung
- Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 33
- Zulagen nach Abschnitt IV Anlage 1 (Dozenten und Lehrkräfte)
- Zulage nach Abschnitt V Buchstabe C Anlage 1 (Kinderzulage)
- Einsatzzuschlag (im Rettungsdienst) nach Abschnitt XI Abs. d Anlage 1
- Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 2 Anlage 1b
- Vergütungsgruppenzulage nach Anlage 2d
- Zeitzuschläge nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben e und f Anlage 6a

In der Praxis dürfte dieser Beschluss keine Auswirkungen haben. Nach unserer Kenntnis wurden die höheren Werte bereits seit März 2024 bei den Vergütungsberechnungen flächendeckend berücksichtigt. Auch die offizielle Ausgabe der AVR (Buchausgabe 2024, Onlineversion) enthält diese Werte bereits. Damit sind bis auf die Tabellenwerte in den Anlagen 3, 31, 32 und 33 alle weiteren Werte auf Höhe der von der Bundeskommission beschlossenen mittleren Werte. Die Tabellenwerte (Anlagen 3, 31, 32 und 33) werden erst zum 1. Januar 2025 um durchschnittlich 11,5 Prozent erhöht. Letzteres liegt am Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019 (<https://t1p.de/19erRkOst>) – wir berichteten mehrfach. Darin ist ebenfalls geregelt, dass das Urlaubsgeld (Anlagen 2, 2d und 2e) sich zum 1. März 2024 erhöht:

- in den Vergütungsgruppen 1 bis 5b auf 380,75 Euro und
- in den Vergütungsgruppen 5c bis 12 auf 494,95 Euro.

Termine

- **ak.mas**
Die nächste Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission (ak.mas) ist vom 24. bis 26. September 2024 in Fulda.
- **Bundeskommission**
Die nächste Sitzung der BK ist am 10. Oktober 2023 in Fulda.
- **Regionalkommission Ost**
Die nächste Sitzung der RK Ost ist am 24. Oktober 2024 in Leipzig.

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommission Ost

Jörg Straube (Vorsitzender)

Redaktionsmitglieder:

Britta Ebert-Bohn, Christina Schwalbe, Claus-Martin Greiert,
Thomas Grimm und Stephan Kliem

<https://www.akmas.de/regionen/ost.html>

www.facebook.com/ak.mas.caritas

Twitter @akmas_caritas

Telegram rkmasost.t.me

